

b) Geschichte

Ob das vorliegende Bürgerbuch einen Vorgänger, etwa nach Soester Vorbild², gehabt hat, ist unbekannt.

In der Dienstanweisung für den Lippstädter Stadtsekretär, die uns in einer Fassung aus dem 2. Viertel des 17. Jahrhunderts vorliegt, findet sich die Bestimmung:

„7. Soll auch ein Secretarius alle Zeit, wann neue Bürger von einem Raht zu Pflichten und Eyden werden aufgenommen, ihre Namen in ein sonderlich Buch, alß von einem Bürgers Sohne umb ein Mengeln, von einem Frembden um ein quart Weiß verzeichnen.“³

Diese Dienstobliegenheit haben die Stadtsekretäre (1639 ff.: Stadtsyndici) – „leibesfürfallende Schwachheit und andere fürfallende Behinderung ausgenommen“⁴ – bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfüllt, wie die Eintragungen im Bürgerbuch zeigen:

Der Stadtsekretär *Martin Dedinghausen* (Nr. 4), wohl der Nachfolger des Gerhard Pagenheubt⁵, hat 1576 das Bürgerbuch (BB I) angelegt und es bis 1599 geführt. Bei den von ihm und seinem Nachfolger eingeschriebenen Neubürgern handelt es sich fast ausschließlich um Zuzügler oder um Einwohner, die ohne Bürgerrecht in der Stadt gewohnt hatten.

Auf Dedinghausen folgt als Stadtsekretär *Walrab* (Wolrab) *Schütze*, Sohn des Bürgermeisters gleichen Namens. Er ist als Student 1590 in Marburg, 1593 in Jena nachweisbar. Von ihm stammt die nachträgliche einzige Eintragung für das Jahr 1585 (Nr. 43), in der er sich „jetziger Secretarius“ nennt. Sonst sind von seiner Hand die letzten beiden Eintragungen des Jahres 1599 und alle weiteren Eintragungen bis 1618.

1619 wird *Albert Wilthelm* aus Wünnenberg (Nr. 384) Stadtsekretär. Er verzeichnet ab 1625 auch die Bürgersöhne, die den Bürgereid geleistet haben. Die letzte Eintragung im Bürgerbuch von seiner Hand stammt aus dem Jahre 1636. Nach Möller⁶ ist er 1639 gestorben.

Der Nachfolger *Johann Berninghausen* (Nr. 727), nun als Stadtsyndicus bezeichnet (1627 in Rostock immatrikuliert), führt ab März 1639 bis 1664 sowohl BB I als auch BB II. Ab 1665 nimmt er keine Eintragungen mehr in BB I vor. Er kombiniert in BB II das Bürgerbuch und das Quittungsbuch über die Lieferung der ledernen Feuereimer.

Diese Praxis übernehmen die Stadtsyndici *Conrad Kayser* (Sohn des Bürgermeisters Johann K. und Bruder des gleichnamigen Pfarrers und Barockdichters⁷, 1660 in Gießen, 1661 in Helmstedt immatrikuliert, Syndicus 1667–1695) und *Dr. Johann Berninghausen* (Nr. 1457), 1695–1698 († 20. 9. 1698).

Ebenso verfährt der Stadtsyndicus *Dr. Johann Arnold Schwackenberg* (aus Lippstadt, 1689 in Jena immatrikuliert, 1698 in Duisburg promoviert) von Oktober 1698 bis Ende 1699. Dann schließt er BB II ab und nimmt ab 1700 das neugeordnete und -gebundene, mit neuem Titelblatt versehene BB I wieder in Gebrauch. Als Sohn eines Krameramtsbruders wird er 1699 ins Krameramt aufgenommen. 1702 wird der Syndicus auf Antrag des Tribuniums vollgültiges Mitglied des Magistrats⁸. Schwackenberg resigniert 1704 und geht nach Soest († 11. 3. 1739).

Schwackenbergs 5 Nachfolger haben ihre Namen auf dem neuen Titelblatt des Bürgerbuches (vgl. Taf. 2) eingetragen⁹:

2 Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest, 1302–1449. Hrsg. v. Hermann Rothert. – Münster 1958.

3 Overmann, S. 87.

4 Overmann, S. 88.

5 Sohn des Bürgermeisters Johann P., 1551 in Köln immatrikuliert; von Hermann Hamelmann (Geschichtl. Werke, hrsg. v. Klemens Löffler. Bd 1,3. Münster 1908, S. 271) als „quaestor aerarii urbis“ [= Zisemeister] bezeichnet, vgl. Möller, S. 304; 1570 als Stadtsekretär nachweisbar (StA Münster RKG P 41). Möglicherweise hat nach Gerhard Pagenheubt noch kurze Zeit Johann Witte amtiert (Overmann, S. 110).

6 a.a.O., S. 332.

7 Möller, S. 280. – Schriftprobe vgl. Taf. 4.

8 Overmann, S. 58*.

9 Von 1724–1802 sind wir über Wahl und Bestätigung der städtischen Syndici genau unterrichtet (StA Lippstadt, vorl. Nr. 3301).

- 1704: *Conrad Lambert Sinnemann*, Jurisconsultus (aus Lippstadt, 1677 in Jena, 1681 in Marburg immatrikuliert, † 23. 4. 1724).
- 1724: *Jacob Philipp Clüsener*, Jurisconsultus (Nr. 2080), seit 1713 Ratsherr, 1715–1723 Bürgermeister († 11. 9. 1737).
- 1737: Dessen Sohn *Peter Heinrich Clüsener*, Jurisconsultus (Nr. 2547). Von ihm stammen – wie schon vorher von seinem Vater in dessen letzten Lebensjahren – sehr ausführliche Protokolle über die einzelnen Bürgeraufnahmen. In Analogie zu den Rubriken vornehmlich der juristischen Lehrbücher seiner Zeit hat Clüsener der größeren Übersichtlichkeit wegen die im Text vorkommenden Namen der Neubürger jeweils noch einmal am linken, von Eintragungen freien Rand jeder Seite aufgeführt oder „rubriciert“. In diesen „Rubriken“ erscheinen gelegentlich andere Vornamen als die im Text genannten¹⁰ († 26. 5. 1779).
- 1779: *Jacob Dietherich Brinckmann*, (Nr. 2907), Justizrat, 1772 und 1775–1783 Bürgermeister. Wohl wegen dieser Doppelbelastung hat er die Führung des Bürgerbuches weitgehend seinen Magistratskollegen überlassen († 23. 1. 1785).
- 1786: *August Wilhelm Overbeck* aus Lemgo (1768 in Göttingen immatrikuliert), Jurisconsultus, im Januar 1801 zum Bürgermeister seiner Vaterstadt gewählt. Auch er hat die Bürgeraufnahmen weitgehend nicht persönlich protokolliert.
- 1802: *Ernst Arnold Grave* aus Soest, Gerichtsactuarius in Lippstadt, nach 1809 dort wieder Justizcommissar († 24. 4. 1831)¹¹. Im Bürgerbuch findet sich Graves Handschrift sehr selten, dagegen von nun an sehr oft und ab Juni 1807 ausschließlich die des Bürgermeisters Peter Conrad Schmitz, der das Bürgerbuch nach Außerkraftsetzung der alten Ratsverfassung und der Entlassung des Magistrats im Jahre 1809 im Januar 1810 formell abschließt. Die eigentlich nicht mehr zum Bürgerbuch gehörigen Eintragungen der Jahre 1810–1812 nimmt er in seiner Eigenschaft als Maire auf Grund französischer Anordnungen vor.

Mehrere Syndici sind keine Bürger gewesen. Wie in anderen Städten ist auch in Lippstadt als Voraussetzung für die Übertragung besoldeter städtischer Ämter der Erwerb des Bürgerrechts nicht verlangt worden.

B. Editionsgrundsätze

a) Textgestaltung

Für die vorliegende Edition wurden vom Herausgeber die Eintragungen des Bürgerbuches laufend durchnummeriert.

Für die äußere Textgestaltung wurden die von Johannes Schultze zusammengestellten Richtlinien¹² herangezogen, soweit das für einen Text, der die Sprachentwicklung von fast 250 Jahren widerspiegelt, möglich war.

Datenangaben und Interpunktion wurden nach heutigem Brauch vereinheitlicht. Eckige Klammern [] bezeichnen Zusätze des Herausgebers. Versehen der Vorlage wurden mit [!], unsichere Lesungen mit [?] gekennzeichnet.

Eigennamen wurden grundsätzlich nach der Vorlage unverändert wiedergegeben, desgleichen alle Schreibungen, die als Merkmale der Aussprache oder der Mundart anzusehen sind

¹⁰ Vgl. Nr. 2794. 2824. 2941. 2983. 3149. – Vgl. Taf. 3.

¹¹ Grave wird im Januar 1801 von den Landesherren eingesetzt. Gegen diese obrigkeitliche Einsetzung legt der Rat Einspruch ein und weist auf sein Recht der freien Wahl hin. Am 27. 3. 1802 wird Grave vom Rat unter der Bedingung gewählt, daß er auf das Gerichtsactuariat verzichtet.

¹² Schultze, Johannes: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. – In: Blätter für deutsche Landesgeschichte. 98. 1962, S. 1 ff.